

Ergänzende Beschwerdebegründung

Ergänzend zur Beschwerde vom 05.12.2016 wird vorgetragen:

a) bzgl. Cecile Lecomte

Der Bundeszentralregisterauszug aus Februar 2017 weist zwar aktuell keine Eintragung aus, festzuhalten ist jedoch, dass in 7101 Js 834/14 Anklage seitens der Staatsanwaltschaft Hamburg gegen Frau Lecomte wegen Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB erhoben wurde.

Auch wurde sie in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Berlin I in 231 Js 917/14 zu einer Geldstrafe wegen Körperverletzung gemäß § 223 StGB verurteilt. Die Entscheidung vom 21.04.2015 ist hingegen noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

Aktuell ist bei der Staatsanwaltschaft Hamburg unter dem Aktenzeichen 7101 Js 46/17 ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz gegen Cecile Lecomte anhängig.

b) bzgl. Jörg Bergstedt

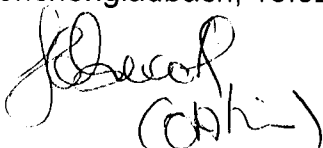
Der Bundeszentralregisterauszug aus Dezember 2016 weist drei Eintragungen aus. Herr Bergstedt wurde zweifach zu einer Geldstrafe sowie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Jörg Bergstedt ist strafrechtlich vorbestraft!

c) Jörg Klingner

Der Bundeszentralregisterauszug aus Dezember 2016 insoweit weist keine Voreintragung aus. Es verbleibt bezüglich Herrn Joachim Klingner jedoch bei den Ausführungen in der vorgetragenen Beschwerde vom 05.12.2016.

Abschließend muss festgestellt werden, dass vorliegend die Anwendung des § 138 II StPO ausgeschlossen ist. Der Nachweis einer Sachkunde aufgrund eigener strafrechtlicher Täterschaft kann nicht Grundlage einer Beiordnung sein.

Mönchengladbach, 13.02.2017



(JK)

Leseabschrift

Anlage

Hiermit lege ich Beschwerde gegen die Beiordnung von

- a) Frau Cecile Lecomte für den Angeklagten
- b) Herrn Joachim Klingner für den Angeklagten
- c) Herrn Jörg Bergstedt für den Angeklagten

ein.

Diese begründe ich für alle drei Rechtsbeistände u.a. wie folgt:

Ein Rechts- und Sachkundenachweis ist für alle drei nicht in ausreichender Weise für eine Beiordnung erbracht.

Auch kann eine Eignung insoweit nicht festgestellt werden.

Der alleinige Nachweis einer Beiordnung durch andere Gerichte begründet nicht eine Sachkunde auf allen strafrechtlichen Rechtsgebieten und sichert somit nicht die unterstützende und ordnungsgemäße Vertretung und Verteidigung des Angeklagten.

Im Einzelnen:

- a) Joachim Klingner

Dieser ist in eigener Sache 720 Js 214/16 wegen Hausfriedensbruchs angeklagt und hat Einspruch gegen den gegen ihn erlassenen Strafbefehl eingelegt. Im hierauf stattfindenden Hauptverhandlungstermin vor dem Amtsgericht Erkelenz vom 15.11.2016 hat dieser mangelnde Rechtskunde vorgetragen, aufgrund derer er sich nicht verteidigen könne und die Beiordnung Jörg Bergstedts als Rechtsbeistand beantragt. Hierüber ist eine Entscheidung bislang nicht ergangen nach Kenntnis der Sitzungsvertreterin.

Eine nunmehr nur 1 Tag später in der Sitzung vom 16.11.2016 vorgetragene Sachkenntnis kann somit als nicht zutreffend unterstellt werden.

- b) Jörg Bergstedt

Jörg Bergstedt wurde in 720 Js 214/16 durch Joachim Klingner als Rechtsbeistand benannt.

Bei Beginn der Hauptverhandlung am 15.11.2016 unter Angabe der Personalien des Angeklagten Klingner wurde seitens EJHW Thomas Meyer festgestellt, dass Herr Bergstedt Tonaufnahmen vom Sitzungsinhalt fertigte. Dies wurde umgehend durch den Vorsitzenden Dr. Meuters untersagt. Das Tonbandgerät wurde für die Dauer der Hauptverhandlung beschlagnahmt. Herr Bergstadt hat mit seinem Verhalten dargetan, dass er entweder keine Kenntnis vom Verbot gemäß § 169 GVG hat oder rechtsstaatlichen Prinzipien bewusst zu wider handelt.

Eine der Beiordnung als Rechtsbeistand erforderliche Sachkunde bzw. Eignung ist diesem daher abzusprechen!

- c) Cecile Lecomte

In den von Frau Lecomte beigebrachten Schriftsätzen

- a) Protokoll des LG Würzburg – 2. Kleine Strafkammer – 2 Ns 701 Js 18810/2008
- b) Schriftsatz des AG Fulda in 22 Ds 11 Js 23080/11 vom 25.02.14

jeweils gegen Frau Lecomte lässt diese sich beistandschaftlich durch Jörg Bergstedt 245
vetreten.

Auch hier wurde mangelnde Sach- und Rechtskunde vorgetragen, die die
vorgenannten Gerichte wohl dazu bewog, eine Beiordnung als Rechtsbeistand
auszusprechen.

Hierdurch wird jedoch gleichzeitig aktenkundig, dass Frau Lecomte nicht über die
erforderliche Rechtskenntnis gemäß § 138 II StPO verfügt.

Es wird zudem festgestellt, dass Frau Lecomte strafrechtlich vorbelastet ist.

Ich beantrage daher, die Aufhebung der Beiordnungen Cecile Lecomte, Jörg
Bergstadt und Joachim Klingner.

Im Falle der Nichtabhilfe beantrage ich, die Vorlage an die Beschwerdekammer des
LG Mönchengladbach.

Ferner beantrage ich zur schriftlichen Beschwerdebegründung die Übersendung der
Strafakte an die StA Mönchengladbach unter Beifügung der
Bundeszentralregisterauszüge bzgl. Lecomte, Klingner und Bergstedt.

Zudem beantrage ich, die Erteilung des rechtlichen Hinweises, dass vorliegend eine
Nötigung gemäß § 240 StGB in mittelbarer Täterschaft in Betracht kommt!

Erkelenz, 05.12.2016

Gez. Holzwarth
(OAA`in)